



K U N D M A C H U N G

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 25 Tabakmonopolgesetz 1996 gelangen nachstehend angeführte Tabaktrafiken zur Besetzung:

Bewerbungsendtermin: 27. Oktober 2020 / 12:00 Uhr

Standort Nr.	Standort	geschätzter erzielbarer Tabakwaren-jahresumsatz	Kapitalnachweis (pauschal)	Führung
8020 6016	8020 Graz, Kepler--straße 116	€ 720.000,00	€ 98.640,00	Tabakfachgeschäft
8774 0002	8774 Mautern in Steiermark, Josefiplatz 7	€ 730.000,00	€ 154.320,00	Tabakfachgeschäft

Zusatzinformationen

Standort Nr. 8020 6016	Die Tabaktrafik darf nur im bisherigen Lokal betrieben werden. Beibringung eines Lokalnachweises ist nicht erforderlich.	
	<u>Zusammensetzung des Kapitalnachweises:</u> Gesamtkaufpreis lt. Gutachten (darin enthalten Warenvorräte: € 24.915,00) Sonstige Kosten (Verfahrenskosten, Ausbildungskosten, Gutachterkosten, Kaution, Vertragskosten, etc.)	€ 75.200,00 € 7.000,00
	alle Werte netto 20 % MWSt.	€ 82.200,00 € 16.440,00
	Gesamtsumme	€ 98.640,00
	Laufzeit des Kapitalnachweises	30.06.2021

Standort Nr. 8774 0002	Die Tabaktrafik darf nur im bisherigen Lokal betrieben werden. Beibringung eines Lokalnachweises ist nicht erforderlich.	
	<u>Zusammensetzung des Kapitalnachweises:</u> Gesamtkaufpreis lt. Gutachten (darin enthalten Warenvorräte: € 45.011,86) Sonstige Kosten (Verfahrenskosten, Ausbildungskosten, Gutachterkosten, Kaution, Vertragskosten, etc.)	€ 123.100,00 € 5.500,00
	alle Werte netto 20 % MWSt.	€ 128.600,00 € 25.720,00
	Gesamtsumme	

		€ 154.320,00
	Laufzeit des Kapitalnachweises	30.06.2021

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Bewerbungen auf Verleihung dieser Tabaktrafiken sind **bis spätestens Dienstag, den 27. Oktober 2020, 12 Uhr**, bei der Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten in 8020 Graz, Lazarettgürtel 55 schriftlich einzureichen.

Persönliche Bewerbungsunterlagen: Bewerbungen sind mit persönlicher Unterschrift oder digital signiert, unter Beischluss eines Lebenslaufes mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen (z.B. Auskunftsbogen, diverse Erklärungen, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Meldebescheinigung, Gehaltsbestätigung bzw. Einkommensnachweis, Bescheid des Sozialministeriumservice, Amtsbescheinigung oder Opferausweis, Lokalnachweis, Kapitalnachweis).

Unter dem Menüpunkt „Interessenten – Wo gibt es Trafiken? - Ausschreibung – Bewerbungsunterlagen“ (Link: <https://www.mvg.at/index.php?page=view&id=125>) sind folgende Dokumente abrufbar:

- Bewerbungsformular
- Auflistung der erforderlichen Unterlagen
- Muster der Textierung für den Kapitalnachweis

Die Monopolverwaltung behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor. Ergänzend angeforderte Dokumente müssen bis spätestens **16. November 2020** bei der Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten in 8020 Graz, Lazarettgürtel 55 eingelangt sein.

Ausschreibungsunterlagen: Nach erfolgter Bewerbung können – sofern diese der MVG zur Verfügung stehen - Ausschreibungsunterlagen (Schätzungsgutachten, Jahresabschlüsse, Informationen über zukünftige Miete, etc.) über die zu besetzende Trafik angefordert werden.

Bewertung der Tabaktrafik – Schätzungsgutachten: Die Trafik wurde im Regelfall vor Ausschreibung von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen bewertet. Das Schätzungsgutachten kann vom Bewerber bei der Monopolverwaltung angefordert werden. Die Bewertung ist verbindlich, Angebote, die vom Bewertungsgutachten abweichen, werden nicht berücksichtigt. Mit Aufrechterhaltung der Bewerbung um eine ausgeschriebene Trafik, für die dem Bewerber das Schätzungsgutachten übermittelt wurde, erklärt der Bewerber, das er das Schätzungsgutachten gelesen und akzeptiert hat.

Das Gutachten enthält auch eine Bewertung des Warenlagers zum Schätzungszeitpunkt. Abweichungen der Warenmenge zum Zeitpunkt der tatsächlichen Trafikübergabe sind durch gemeinsame Inventur festzustellen und bei der Bezahlung der Ware zu berücksichtigen.

Kapitalnachweis: Ein erforderlicher Kapitalnachweis (für Geschäftsausstattung, Tabakwarenvorrat, Nebenartikel, Verfahrenskosten) ist durch schriftliche Bestätigung eines Geldinstitutes, dass dem Bewerber die angegebene Summe für den Fall der Verleihung während der gesamten angeführten Laufzeit zur Verfügung steht, zu erbringen.

Wichtiger Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die MVG wurde von Geldinstituten darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Krise die Prüfungen von Finanzierungsansuchen generell länger dauern. Wir empfehlen daher, sich im Falle einer Bewerbung um eine der ausgeschriebenen Trafiken möglichst zeitnahe an das jeweilige Geldinstitut zu wenden, damit der Kapitalnachweis rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist erstellt werden kann!

Kosten: Die für den Erwerb der Trafik voraussichtlich anfallenden Kosten sind in dieser Kundmachung angeführt. Das Vorliegen aller für die Verleihung geforderten Voraussetzungen ist vom Bewerber auf eigene Kosten nachzuweisen. Ein Ersatz von Aufwendungen an nicht zum Zuge kommende Bewerber ist ausgeschlossen. Vom zum Zuge kommenden Bewerber sind das Pauschalentgelt gemäß Entgeltordnung zu leisten sowie die für die Erstellung des Sachverständigengutachtens aufgelaufenen Kosten zu erstatten.

Der Inhaber einer Tabaktrafik hat alle Ausgaben, die mit der Verleihung und Führung des Geschäftes verbunden sind, selbst zu tragen.

Tabakfachhändlerseminar: Für den zum Zuge kommenden Bewerber ist Voraussetzung für den Abschluss eines unbefristeten Bestellungsvertrages der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des von der Monopolverwaltung GmbH und der Wirtschaftskammer Österreich angebotenen Tabakfachhändlerseminars. Die Termine und Kosten sind online auf unserer Homepage unter www.mvg.at verfügbaren Anmeldeformularen zu entnehmen.

Personal: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Weiterverleihung von Tabaktrafiken die Bestimmungen des AVRAG (Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz) anzuwenden sind.

Lokal: Die Tabaktrafiken dürfen nur am bisherigen Standort betrieben werden, sofern in der Kundmachung nichts anderes festgelegt ist.

Persönliche Führung: Gemäß § 36 (3) TabMG 1996 hat der Trafikant die Tabaktrafik persönlich zu führen. Dies bedingt einen Wohnsitz in der Standortgemeinde der Tabaktrafik oder deren näheren Umgebung.

Um ein Tabakfachgeschäft können sich nur natürliche Personen bewerben. Da der Ertrag eines Tabakfachgeschäftes dem Inhaber eine ausreichende Existenzgrundlage bieten soll, wird die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit nicht bewilligt.

Vorzugsrechte: Für die Bewerbung, Verleihung und Führung von Tabaktrafiken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tabakmonopolgesetzes 1996, maßgeblich.

Allgemeines Vorzugsrecht für begünstigte Behinderte:

Ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabaktrafiken genießen nach Maßgabe des § 29 Tabakmonopolgesetz 1996 vor allen anderen Bewerbern folgende Personen:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % v. H. gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwen- oder Witwenrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
4. Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 721/1988.

Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweiligen geltenden Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension (§ 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955) besteht.

Besonderes Vorzugsrecht für behinderte Trafikanten: Bewerben sich um eine öffentlich ausgeschriebene Tabaktrafik sowohl vorzugsberechtigte aktive Inhaber eines Tabakfachgeschäftes, die ihre Tabaktrafik schon seit mindestens 5 Jahren innehaben, als auch vorzugsberechtigte oder nicht vorzugsberechtigte Nichttrafikanten, so sind vorzugsberechtigte Tabakfachgeschäftsinhaber bevorzugt zu berücksichtigen.

Widerruf der Ausschreibung: Liegt nach Ablauf der Anbotsfrist kein Anbot eines nach § 29 Abs. 3 vorzugsberechtigten Bewerbers vor, kann die Monopolverwaltung GmbH die erfolgte Ausschreibung widerrufen (gemäß § 25 Abs. 9 TabMG 1996).

Mehrfachbewerbungen: Wenn sich Bewerber um mehrere, zum gleichen Zeitpunkt öffentlich ausgeschriebene Tabaktrafiken bewerben, ist zu beachten, dass die Reihenfolge der Vergabe der einzelnen Tabaktrafiken in der Sitzung der Besetzungskommission umsatzbezogen in absteigender Reihenfolge nach den in der Ausschreibung angegebenen Tabakwarenumsätzen vorgenommen wird. Wird ein Bewerber innerhalb einer Sitzung in einem Ausschreibungsfall zum Trafikanten bestimmt, scheidet er automatisch als Bewerber bei allen in der selben Sitzung der Besetzungskommission später zu behandelnden Besetzungsfällen aus.

Laufzeit der Bestellungenverträge: Bestellungenverträge werden gemäß § 34 Abs. 2 TabMG unbefristet abgeschlossen.

Sonstiges: Bewerbungen und Anträge (z.B. auf endgültige Entscheidung gem § 33 TabMG 1996), die verspätet einlangen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerbungen und Anträge, bei denen verlangte Unterlagen fehlen.

Der Fristenlauf wird durch den Postweg nicht gehemmt!

Bei der obgenannten Monopolverwaltung werden nähere Auskünfte erteilt.

Dem als erzielbar angegebenen Jahresumsatz an Tabakwaren liegt eine Schätzung der Monopolverwaltung zugrunde. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass dieser Umsatz auch tatsächlich erreicht wird. Zukünftige, derzeit noch nicht vorhersehbare, Strukturveränderungen können auch Veränderungen bei dem zu erwirtschaftenden Umsatz ergeben.

Werden aufgrund dieser Ausschreibung Bewerbungen eingebracht, entsteht daraus noch kein Anspruch auf Abschluss eines Bestellungenvertrages als Tabaktrafikant. Die Tabakerzeugnisse sind ausschließlich bei befugten Großhändlern (§ 6 TabMG 1996) zu beziehen. Überdies ist es zulässig Tabakwaren dem abtretenden Trafikanten direkt zum jeweils zum Übergabezeitpunkt gültigen Einkaufspreis abzulösen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Kundmachung gleichermaßen angesprochen fühlen. Die einzelnen Originalkundmachungen werden an der Amtstafel jener Magistrate bzw. Gemeindeämter, in deren Bereich eine Tabaktrafik vergeben wird, während der Ausschreibungsdauer angeschlagen.

Ein Kundmachungs-Sammelverzeichnis befindet sich an der Ankündigungstafel der Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten.

Monopolverwaltung für
Steiermark und Kärnten



iV Mag. Andreas Marketz
Monopolstellenleiter